



Organisationsverordnung

vom 1. Januar 2015

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

Die in dieser **Verordnung** verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach erlässt gestützt auf Artikel 10 Abs. 4 des Organisationsreglementes vom 3. Juni 2014 die folgende

Organisationsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Stellung und die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen,
- f die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- g die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- h die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- i die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglementes, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über Trägerinnen bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Gemeinde ihre Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement und des übergeordneten Rechts dauernd und zuverlässig wahrnimmt.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele sachgerecht, wirtschaftlich und auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialorgan. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Vorbereitung und Verfahren der Sitzungen

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Unterbreiten von Geschäften

Art. 7 ¹ Die Kommissionen und die Gemeinderatsmitglieder reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Arten von Geschäften

Art. 8 Die Geschäfte werden eingeteilt in

- a A-Geschäfte: Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fällen hat und die voraussichtlich der Diskussion bedürfen,
- b B-Geschäfte: Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fällen hat, die aber voraussichtlich keiner Diskussion bedürfen und über die gesamthaft beschlossen werden kann,
- c C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Ratsbüro	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeverwalterin bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es</p> <ul style="list-style-type: none"> a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden b bestimmt, ob ein Geschäft als A-, B- oder C-Geschäft (Art. 8) unterbreitet wird, c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen zu den einzelnen Geschäften. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Abteilungen ergänzen und eigene Anträge stellen.</p>
Einladung	<p>Art. 10 Die Gemeindeverwalterin lädt die Mitglieder des Gemeinderats zu dem jeweils bereits im Vorfeld vereinbarten Sitzungsdatum spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ein.</p>
Unterlagen	<p>Art. 11 ¹ Die Unterlagen zu den Geschäften stehen den Mitgliedern des Gemeinderats spätestens drei Tage vor der zur Verfügung.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen verhindert sind.</p> <p>² Verhinderte teilen der Gemeindeverwalterin ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit, Beizug Dritter	<p>Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder die Gemeindepräsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 14 Die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a sorgt für einen speditiven Ablauf; b eröffnet und schliesst die Diskussion; c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sind.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet
a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

⁴ Bei einem Losentscheid gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. b zieht die Gemeindepräsidentin das Los.

Zirkularbeschlüsse

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

² Die Gemeindepräsidentin stellt Antrag und setzt den Ratsmitgliedern eine Frist zur Stellungnahme.

³ Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn innert der gesetzten Frist
a die Mehrheit der Ratsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmt und
b kein Mitglied gegen das Verfahren Einspruch erhebt und die Behandlung des Geschäfts an einer ordentlichen Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Protokoll

Art. 18 ¹ Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Gemeindeverwalterin führt das Protokoll und stellt dieses den Ratsmitgliedern zusammen mit den weiteren Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung (Art. 11 Abs. 1).

³ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.

⁴ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten ausgedruckte Protokolle, wenn sie diese nicht mehr benötigen, spätestens dann, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in Form von Protokollauszügen.

² Dritten können Beschlüsse in Form eines durch die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeverwalterin unterzeichneten Schreibens eröffnet werden.

³ Die Gemeindeverwalterin entscheidet, wem welche Beschlüsse wie zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der Öffentlichkeit

Art. 20 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 21 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften keine Regelung enthalten, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 22 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 23 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales, Finanzen, Gemeindeliegenschaften, Gemeindepolizei
- b Erziehung, Bildung, Sport
- c Soziales, Kultur und Gesundheit
- d Gemeindebetriebe Strom, Wasser
- e Bauten, Gemeindepolizei, Gemeindeliegenschaften, Sicherheit

Zuweisung

Art. 24 ¹ Die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen.

⁴ Er gibt den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise öffentlich bekannt.

Aufgaben

Art. 25 Die Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Kommissionsreglement und separaten Weisungen.

3. Kommissionen des Gemeinderats

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Es werden Kommissionen gemäss dem Kommissionsreglement Art. 2 eingesetzt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung besonderer Geschäfte nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a die Zahl der Mitglieder;
- b den Vorsitz und die Stellvertretung;
- c die Zuständigkeiten ;
- d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung;
- e die Dauer des Mandats.

Ressortvorsteherinnen

Art. 28 ¹ Die Ressortvorsteherinnen gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen an. Sie präsidieren die Kommissionen.

² Sie vertreten die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben im Einsetzungsbeschluss selbst.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Zuweisung von Geschäften an einzelne Mitglieder

Art. 30 Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch einfachen Beschluss und mit Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss die Behandlung bestimmter Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 31 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Kommissionsreglements.

4. Gemeindeverwaltung

Grundsätze

Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 33 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 34 Für den Gemeinderat und für Kommissionen unterschreiben unter Vorbehalt abweichender besonderer Bestimmungen die Präsidentin und die Sekretärin gemeinsam.

5.2 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit für die Voranschlags-Verantwortung für jedes Konto fest.

³ Trifft der Gemeinderat keine abweichende Regelung, können Verpflichtungen eingehen:

a die Gemeindeverwalterin: bis zu Fr. 1'000.- im Einzelfall;

b die Gemeindepräsidentin: bis zu Fr. 1'000.- im Einzelfall

Kreditkontrolle

Art. 36 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,

b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.3 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 37 Eingehende Rechnungen werden so visiert und zur Zahlung angewiesen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 38 ¹ Wer die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer die Rechnung visiert, prüft,

a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,

b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie

c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 39 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder die Vize-Gemeindepräsidentin oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, ein anderes Ratsmitglied und die Gemeindeverwalterin, weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt, dass

a der Beleg recht- und ordnungsmässig,

b das Visum nach Artikel 38 richtig und

c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 40 ¹ Die Finanzverwaltung erfasst visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

² Die Freigabe der Zahlung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch ein Mitglied des Gemeinderats.

6. Erlass von Verfügungen

Verfügungen

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse der Kommissionen mit Entscheidbefugnis (vgl. Kommissionsreglement) aufgrund besonderer Bestimmungen.

7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 42 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. März 2014 die Organisationsverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 genehmigt.

Gemeinderat 3264 Diessbach bei Büren



André Cartier
Gemeindepräsident



Blanca Iseli
Gemeindeverwalterin